

**Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die  
geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengänge der  
Fakultät für Philosophie und Geschichte  
vom 1. März 2002 (in der Fassung vom 30. Juli 2005)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 und 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 27. September 2001 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die geschichtswissenschaftlichen Magisterstudiengänge und am 22. Juli 2004 die erste Änderungssatzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. März 2002 und am 30. Juli 2004 erteilt sowie mit Eilentscheidung vom 29. Juli 2005 eine zweite Änderungssatzung genehmigt.

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Der Grad eines Magister Artium/einer Magistra Artium**

Die Fakultät für Philosophie und Geschichte verleiht den Grad eines Magister Artium bzw. einer Magistra Artium (M.A.) aufgrund einer Prüfung, in der die Studierenden nachzuweisen haben, daß sie in den gewählten Fächern in ordnungsgemäßem Studium gründliche Fachkenntnisse erworben haben und imstande sind, mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

### **§ 2 Struktur des Magisterstudienganges, Fächerkombinationen**

- (1) Im Magisterstudiengang können zwei Hauptfächer oder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer, außerdem Zusatzfächer gemäß § 15 studiert werden.
- (2) Als Haupt- und Nebenfächer aus dem Bereich der Geschichtswissenschaft sind in der Fakultät für Philosophie und Geschichte folgende Fächer zugelassen:
  - a) Alte Geschichte
  - b) Mittelalterliche Geschichte
  - c) Neuere und neueste Geschichte.
- (3) Wird die Magisterprüfung in einem ersten und in einem zweiten Hauptfach abgelegt, so kann nur eines der in Absatz 2 genannten Fächer gewählt werden. Wird die Magisterprüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt, so darf neben dem Hauptfach aus den in Absatz 2 genannten Fächern nur eines als Nebenfach gewählt werden.
- (4) Als zweites Hauptfach bzw. als Nebenfächer können die Fächer Philosophie, Katholische Theologie und Geographie sowie alle Fächer der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Neuphilologischen Fakultät und der Fakultät für Kulturwissenschaften gewählt werden, soweit sie in den Ordnungen für die Magisterprüfungen der genannten Fakultäten vorgesehen sind. Als Nebenfächer können außerdem die Fächer Evangelische Theologie und Informatik sowie mit Zustimmung der betreffenden Fakultät die Fächer Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Teilgebiete der Rechtswissenschaft gewählt werden. Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren richten sich nach den betreffenden Prüfungsordnungen.

- (5) In besonderen Fällen kann der Dekan<sup>1</sup>, wenn dies mit Rücksicht auf beruflich oder wissenschaftlich begründbare Ziele sachgemäß ist, außer den vorstehend aufgeführten Fächern auf Antrag des Kandidaten mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät auch andere Fachgebiete als zweites Hauptfach oder als Nebenfach zulassen, sofern diese Fachgebiete in einer Diplom- oder Staatsexamensprüfungsordnung als Prüfungsfächer vorgesehen sind und in einem Umfang, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht, studiert werden können. Der Antrag kann vor der Einschreibung für das Fach gestellt werden. Es kann ein von den zuständigen Fachvertretern gebilligtes Studienprogramm verlangt werden, in dem auch eventuelle Prüfungsvorleistungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) festzulegen sind.

### § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das die studienbegleitende Orientierungsprüfung beinhaltet und mit der studienbegleitenden Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Studienzeiten zum nachträglichen Erwerb der im Besonderen Teil festgelegten Lateinkenntnisse werden im Umfang eines Semesters nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Der Kandidat sollte in den beiden letzten Semestern vor Anfertigung der Magisterarbeit an der Universität Tübingen immatrikuliert gewesen sein.
- (2) Für die Zwischenprüfung gelten der Allgemeine Teil der Zwischenprüfungsordnung für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien sowie die fachspezifischen Bestimmungen gemäß Absatz 3 – 10.
- (3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt.  
Sie erfolgt im Hauptfach in Form
- a) der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar zur alten, mittelalterlichen und neueren oder neuesten Geschichte (Prüfungsleistungen in der Regel: Referat und Hausarbeit),
  - b) der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übungen zur Geschichtswissenschaft; davon soll eine dem Bereich der für die Geschichtswissenschaft bedeutsamen Theorien, Historiographiegeschichte, Methodenlehre oder historischen Hilfswissenschaften entnommen sein,
  - c) des Bestehens je einer 90minütigen Klausur (in der Regel: Interpretation eines Quellentextes) zur alten, mittelalterlichen und neueren oder neuesten Geschichte,
  - d) des Bestehens je einer 15minütigen mündlichen Prüfung über zwei unterschiedliche Epochen (Altertum, Mittelalter, Neuzeit).
- Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- Im Nebenfach gelten die Anforderungen gemäß a) und c).
- (4) Die Klausuren gemäß Absatz 3 c) sind im Rahmen der Proseminare gemäß Absatz 3 a) am Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu schreiben. Bei Nichtbestehen können sie am Beginn des folgenden Semesters einmal wiederholt werden.
- (5) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 3 d) sind im Rahmen geschichtswissenschaftlicher Vorlesungen am Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters abzulegen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) **Orientierungsprüfung**

---

<sup>1</sup> Im folgenden werden aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und Konvention bei Personen die männlichen Substantivformen verwendet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

Ist eines der in § 2 Absatz 2 genannten Fächer erstes oder zweites Hauptfach, muß eine der Klausuren gemäß Absatz 3 c) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich absolviert werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Ist der Studierende für zwei der in § 2 Absatz 2 genannten Fächer im Haupt- und Nebenfach zugelassen, müssen eine der Klausuren gemäß Absatz 3 c) und eine der mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 3 d) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich absolviert werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Wer diese Prüfungsleistung(en) nicht spätestens am Ende des dritten Fachsemesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Absatz 8 Satz 3 – 8 gilt entsprechend.

- (7) Der Antrag auf Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses ist schriftlich an den Dekan zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, das Studienbuch, die Nachweise der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3, der Nachweis der Orientierungsprüfung gemäß Absatz 6 sowie der Nachweis der im Besonderen Teil festgelegten Fremdsprachenkenntnisse (in der Regel durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente, z. B. Bescheinigungen über erfolgreich besuchte Kurse des Fachsprachenzentrums).
- (8) Wer die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 nicht spätestens am Ende des fünften Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Zum Erwerb der erforderlichen Lateinkenntnisse kann ein Aufschub der Frist um ein Semester gewährt werden.

Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Antragsfrist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Antragsfrist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr bestimmten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen und die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag.

- (9) Bildung der Fachnote, Bestehen der Zwischenprüfung

Die Note der Zwischenprüfung im Fach Geschichte ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils doppelt gewichteten Noten der Proseminare gemäß Absatz 3 a) und der jeweils einfach gewichteten Noten der Klausuren gemäß Absatz 3 c) sowie (im Hauptfach) der mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 3 d). § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.

- (10) Zwischenprüfungszeugnis

Im Zeugnis über die im Fach Geschichte bestandene Zwischenprüfung sind neben der Fachnote die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 und die hierfür erzielten Noten aufzuführen.

#### **§ 4 Zweck der Prüfungen**

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, daß die Ziele des Grundstudiums erreicht und die inhaltlichen und methodischen Grundlagen erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines Magisterstudienganges. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

#### **§ 5 Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen ist der vom Fakultätsrat bestellte Prüfungsausschuß zuständig. Er besteht aus drei Professoren und zwei Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes (vgl. § 106 Absatz 2 Nr. 2 UG). Ein Vertreter der Studierenden tritt mit beratender Stimme hinzu. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung getroffen ist. Der Vorsitzende berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern des Magisterstudienganges werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit angerechnet werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der gültigen Zwischenprüfungsordnung bzw. gemäß § 16 der vorliegenden Magisterprüfungsordnung in die Berechnung der Ge-

samtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, von der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder die Magisterarbeit nicht innerhalb der Abgabefrist oder einer gewährten Nachfrist einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall kann verlangt werden, daß ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die vorgebrachten Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Welche Hilfsmittel zulässig sind, bestimmen die Prüfer. Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er von den Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von fünf Arbeitstagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 und 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten innerhalb von fünf Arbeitstagen mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten durch Auf- oder Abwertung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Für die Berechnung der Gesamtnote gelten ergänzend die Regelungen in § 16.

### **§ 9 Art und Umfang der Magisterprüfung, Reihenfolge der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Magisterprüfung in den in § 2 Absatz 2 genannten Fächern besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 sowie im ersten Hauptfach aus der Magisterarbeit gemäß § 12 und einem Kolloquium gemäß § 14. Klausur(en) und mündliche Prüfung(en) im nichthistorischen Nebenfach bzw. in den nichthistorischen Nebenfächern oder im zweiten nichthistorischen Hauptfach sind entsprechend den jeweiligen Bestimmungen des betreffenden Faches entweder studienbegleitend oder veranstaltungsunabhängig abzulegen.
- (2) Die studienbegleitenden oder veranstaltungsunabhängigen Prüfungsleistungen im Hauptfach und in den Nebenfächern bzw. in beiden Hauptfächern müssen vor Anfertigung der Magisterarbeit erfolgreich erbracht werden. Das Kolloquium im ersten Hauptfach findet als letzte Prüfungsleistung nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens der Magisterarbeit statt, sofern diese mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

### **§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- (1) Wird eines der in § 2 Absatz 2 genannten Fächer als Hauptfach gewählt, erfolgt der studienbegleitende Teil der Magisterprüfung in Form
- a) der erfolgreichen Teilnahme an drei Hauptseminaren (vgl. Besonderer Teil),
  - b) des Bestehens einer vierstündigen Klausur,
  - c) des Bestehens zweier jeweils 30minütiger mündlicher Prüfungen.
- Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan.

Wird eines der in § 2 Absatz 2 genannten Fächer als Nebenfach gewählt, erfolgt die Magisterprüfung studienbegleitend in Form

- a) der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren (vgl. Besonderer Teil),
- b) des Bestehens einer vierstündigen Klausur,
- c) des Bestehens einer 30minütigen mündlichen Prüfung.

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan.

- (2) Die Klausur gemäß Absatz 1 b) und die mündliche(n) Prüfung(en) gemäß Absatz 1 c) sind im Rahmen unterschiedlicher geschichtswissenschaftlicher Vorlesungen jeweils am Ende des betreffenden Semesters zu absolvieren. Die Vorlesungen müssen aus unterschiedlichen Zeitabschnitten des Fachs gewählt werden (vgl. Besonderer Teil). Die Klausur wird vom Veranstalter der Vorlesung und einem weiteren habilitierten Mitglied des Lehrkörpers korrigiert und gemäß § 8 Absatz 1 bewertet. Die Note der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachter. Die mündliche(n) Prüfung(en) wird/werden vom Veranstalter der jeweiligen Vorlesung im Beisein eines Beisitzers abgenommen. Beisitzer sollen nach Möglichkeit promovierte Mitglieder des Lehrkörpers sein; § 50 Absatz 5 Satz 4 UG bleibt unberührt. Der Prüfer bewertet jeweils in Absprache mit dem Beisitzer die mündliche(n) Prüfung(en) mit einer Note gemäß § 8 Absatz 1. Die Gutachten über die Klausur und das Protokoll/die Protokolle der mündlichen Prüfung(en) sind unverzüglich dem Prüfungsamt zuzuleiten.

### **§ 11 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Wird eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so besteht die Möglichkeit, die Prüfung am Beginn des nächsten Semesters einmal zu wiederholen.
- (2) Falls auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird, hat der Studierende die Möglichkeit, eine Lehrveranstaltung aus demselben Teilbereich und die zugehörige Prüfung einmal zu wiederholen. Die Wiederholung muß im nächstmöglichen Semester erfolgen. Wer die Prüfungsleistung bzw. die Lehrveranstaltung innerhalb dieser Frist nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 12 Magisterarbeit**

- (1) Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zum schriftlichen Teil der Magisterprüfung im ersten Hauptfach (Anfertigung der Magisterarbeit) ist schriftlich an den Dekan zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges, das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, das Studienbuch, das Zwischenprüfungszeugnis im Fach Geschichte, die Nachweise der studienbegleitend abgelegten Prüfungsleistungen gemäß § 10, der/die Nachweis(e), daß im nichthistorischen Nebenfach bzw. in den nichthistorischen Nebenfächern oder im zweiten Hauptfach die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, sowie der Nachweis der im Besonderen Teil geforderten Fremdsprachenkenntnisse.

Der Kandidat gilt als zum schriftlichen Teil der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit) zugelassen, wenn sein Antrag nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen vom Dekan schriftlich abgelehnt wird. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen, wie sie sich aus den Sätzen 1 und 2 ergeben, nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind unzulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

- (2) Mit der Magisterarbeit muß die Fähigkeit nachgewiesen werden, einen Gegenstand des Hauptfaches mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen.

- (3) Magisterarbeiten können nur von Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern gemäß § 50 Abs.4 UG vergeben und betreut werden. Die Aufgabe für die Magisterarbeit wird spätestens vier Wochen nach der Zulassung zu dieser Teilprüfung vom Betreuer gestellt. Der Kandidat soll das Thema mit dem Betreuer absprechen. Das Thema ist so zu stellen, daß die Arbeit innerhalb von sechs Monaten angefertigt werden kann. Der Betreuer teilt dem Prüfungsamt unverzüglich das Thema und den Tag der Themenstellung schriftlich mit.
- (4) Zur Begutachtung der Magisterarbeit bestellt der Dekan einen Professor und einen weiteren Professor, Hochschul- oder Privatdozenten oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 4 UG. Eines der Gutachten wird in der Regel vom Betreuer angefertigt. Die Gutachten sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Arbeit unabhängig voneinander zu erstatten. Der Dekan kann diese Frist auf begründeten Antrag verlängern. Die Note der Magisterarbeit ergibt sich gemäß § 8 aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Gutachtern vergebenen Noten.
- (5) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet der Dekan nach Anhörung des Betreuers. Die Arbeit soll maschinenschriftlich abgefaßt, geheftet oder gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Sie soll im allgemeinen einen Umfang von 50-80 Seiten haben.
- (6) Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Tag der Themenstellung in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Das Thema kann nur einmal mit Einwilligung des Dekans und des Betreuers und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit) kann auf Antrag eine Nachfrist bis zu drei Monaten gewährt werden. § 3 Absatz 8 Satz 3 – 8 gilt entsprechend.
- (7) Mit der Magisterarbeit ist eine Erklärung darüber einzureichen, daß die Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der in der Arbeit genannten Hilfsmittel verfaßt wurde. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach aus anderen Werken übernommen sind, müssen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden.

### **§ 13 Wiederholung der Magisterarbeit**

- (1) Ist die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht ausreichend, so ist für eine Wiederholung auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen. § 12 gilt mit der Maßgabe, daß eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit außer in begründeten Fällen nur zulässig ist, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Ist die Magisterarbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie endgültig als nicht ausreichend, so ist das Prüfungsverfahren abzuschließen. Die Magisterprüfung ist in diesem Fall insgesamt „nicht bestanden“. Der Dekan erteilt dem Kandidaten hierüber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 14 Kolloquium**

- (1) Wurde die Magisterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist der Kandidat zum Kolloquium (Prüfungsgespräch) im (ersten) Hauptfach zugelassen und hat sich diesem innerhalb von sechs Wochen nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens der Magisterarbeit zu unterziehen.



- (2) Das Kolloquium wird von einem Gutachter der Magisterarbeit im Beisein eines Beisitzers gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 abgenommen. Weichen die von den beiden Gutachtern zur Bewertung der Magisterarbeit vergebenen Noten um mindestens zwei volle Notenstufen voneinander ab, so kann der Dekan auf Antrag des Kandidaten beide Gutachter zu Prüfern im Kolloquium bestellen. Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs fertigt der Beisitzer eine Niederschrift an, welche die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhält.
- (3) Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Dabei hat der Kandidat die Untersuchungsmethoden und Ergebnisse seiner Magisterarbeit wissenschaftlich begründet zu verteidigen und zu zeigen, daß er mit den Grundproblemen des entsprechenden Fachgebietes vertraut ist.
- (4) Nach Abschluß des Kolloquiums gibt der Prüfer bzw. geben die Prüfer eine Note gemäß § 8 Absatz 1. Die Note ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (5) Wird das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sich der Kandidat innerhalb von sechs Wochen einer Wiederholungsprüfung unterziehen.

### **§ 15 Zusatzfächer**

- (1) Der Kandidat kann sich auf Antrag in weiteren als den gewählten Prüfungsfächern (Zusatzfächern) einer zusätzlichen Prüfung als Haupt- oder Nebenfachprüfung unterziehen, sofern seine bisherigen Studien- oder Prüfungsleistungen erwarten lassen, daß hierdurch die geltende Regelstudienzeit nicht überschritten wird.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Eine Prüfung in Zusatzfächern kann auch nach Abschluß der Magisterprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt werden. In diesem Fall wird über die zusätzliche Prüfung ein besonderes Zeugnis ausgestellt. Es gelten die Bestimmungen für die Magisterprüfung entsprechend.

### **§ 16 Ergebnis der Magisterprüfung, Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn jeder ihrer Teile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Nach Abschluß aller Prüfungen setzt der Dekan die Gesamtnote der Magisterprüfung auf folgende Weise fest:
  - a) die Note für die Magisterarbeit wird doppelt gewichtet,
  - b) die Fachnote in jedem Hauptfach wird jeweils doppelt gewichtet,
  - c) die Fachnoten in den Nebenfächern werden jeweils einfach gewichtet.
 Das arithmetische Mittel aus a) und b) bzw. a), b) und c) ergibt den numerischen Wert der Gesamtnote. § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Fachnote im geschichtswissenschaftlichen Hauptfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils einfach gewichteten Noten der drei Hauptseminare gemäß § 10 Absatz 1 a), der jeweils einfach gewichteten Noten der beiden mündlichen Prüfungen gemäß § 10 Absatz 1 c) und gegebenenfalls des Kolloquiums gemäß § 14 sowie der dreifach gewichteten ungerundeten Note der Klausur gemäß § 10 Absatz 1 b). § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (4) Die Fachnote im geschichtswissenschaftlichen Nebenfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils einfach gewichteten Noten der zwei Hauptseminare gemäß § 10 Absatz 1 a), der doppelt gewichteten Note der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Absatz 1 c) und der doppelt gewichteten ungerundeten Note der Klausur gemäß § 10 Absatz 1 b). § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 17 Zeugnis und Urkunde**

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung wird vom Dekan ein Zeugnis ausgestellt, das die Teilnoten und die Fachnoten in allen Prüfungsfächern sowie die Gesamtnote der Magisterprüfung gemäß § 16 Absatz 2 enthält. Auf Antrag des Absolventen können inhaltliche Schwerpunkte bei den Prüfungsleistungen als Zusatz zur Bezeichnung der Prüfungsfächer im Zeugnis vermerkt werden. Inhaltliche (auf bestimmte Zeitabschnitte, Regionen oder Sachgebiete bezogene) Schwerpunkte sind gegeben, wenn zwei Hauptseminare und mindestens zwei sonstige Prüfungsleistungen (darunter die Magisterarbeit) aus ein und demselben Teilgebiet des Prüfungsfachs (Zeitabschnitt, Region oder Sachgebiet) erfolgreich absolviert wurden. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades „Magister Artium“ bzw. „Magistra Artium“ bescheinigt wird. Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Mit der Aushändigung der Prüfungsurkunde erhält der Kandidat das Recht zur Führung des akademischen Grades „Magister Artium“ bzw. „Magistra Artium“ (M. A.).

### **§ 18 Ungültigkeit der Prüfung, Entziehung des Magistergrads**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Dem Absolventen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die das Prüfungsverfahren betreffenden Prüfungsakten einzusehen.

- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Dekan zu richten. Ort und Zeit der Einsichtnahme wird vom Dekan bestimmt; sie soll im Prüfungsamt erfolgen und findet unter Aufsicht statt.

## **§ 20 Verbleib der Prüfungsunterlagen**

- (1) Die Studienbücher, Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 12 Absatz 1, ggf. auch die bei der Meldung zur Magisterprüfung mit eingereichten früher veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, werden nach Abschluß des Prüfungsverfahrens an den Kandidaten zurückgegeben.
- (2) Von den zwei eingereichten Exemplaren der schriftlichen Hausarbeit verbleibt im Falle der Annahme eines beim betreffenden Institut oder Seminar, im Falle der Ablehnung bei den Akten des Prüfungsamts. Das zweite Exemplar wird an den Kandidaten zurückgegeben.
- (3) Alle übrigen Prüfungsunterlagen verbleiben bei den Akten des Prüfungsamts.

## **§ 21 Verfahren in Zweifelsfällen**

In allen Streitfällen, die sich auf diese Magisterprüfungsordnung beziehen, sowie über deren Auslegung entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit der Fakultät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## **§ 22 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Mai 1995 (W.u.F. 7, 1995, S. 213) außer Kraft. Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für das Fach Historische Hilfswissenschaften zugelassen wurden, gilt bis zum Abschluß ihres Studiums die Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Mai 1995 weiter.
- (2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Zwischenprüfung im Fach Geschichte ablegt, kann sich innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Mai 1995 prüfen lassen. Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem der in § 2 Absatz 2 genannten Fächer an der Universität Tübingen zugelassen wurden, die Zwischenprüfung in diesem Fach aber noch nicht abgelegt haben, gilt diese Prüfungsordnung mit Ausnahme von § 3 Absatz 2 – 10. Auf diese Studierenden findet die Ordnung der Universität Tübingen für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien vom 1. September 1976 (K.u.U. 1976, S. 2425) in Verbindung mit den speziellen Anforderungen an Fremdsprachenkenntnissen gemäß Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Mai 1995, Besonderer Teil, noch längstens drei Jahre Anwendung. Für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erstmals an der Universität Tübingen in einem der in § 2 Absatz 2 genannten Fächer zugelassen werden, gilt diese Prüfungsordnung ohne Einschränkung.
- (3) Ist der Kandidat bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung zugelassen, so kann die Prüfung nur nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Mai 1995 durchgeführt werden.

## II. Besonderer Teil

### Alte Geschichte

#### § 1 Studiumumfang

Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden beträgt im Hauptfach höchstens 72, im Nebenfach höchstens 36 Semesterwochenstunden.

#### § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Nachzuweisende Sprachkenntnisse

Im Hauptfach: Großes Latinum oder Lateinkenntnisse, die den Anforderungen des Großen Latinums entsprechen, sowie Graecum beziehungsweise entsprechende Kenntnisse im Griechischen und einer modernen Fremdsprache, in der Regel im Englischen, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen ausreichen.

Im Nebenfach: Latinum oder Lateinkenntnisse, die den Anforderungen des Latinums entsprechen, und einer modernen Fremdsprache, in der Regel im Englischen. Ferner sind Kenntnisse im Griechischen oder einer zweiten modernen Fremdsprache mit den oben beschriebenen Anforderungen erforderlich.

(2) Leistungsnachweise

Im Hauptfachstudium nach der Zwischenprüfung erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren aus der alten Geschichte, von denen mindestens eines der griechischen Geschichte und eines der römischen Geschichte (römische Geschichte, Geschichte der Spätantike) entnommen sein muß.

Im Nebenfachstudium nach der Zwischenprüfung erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus der alten Geschichte nach freier Wahl.

#### § 3 Prüfungsanforderungen

(1) Vertiefte, auf das Studium von Quellen und maßgeblichen Darstellungen gegründete Kenntnis

im Hauptstudium: je eines größeren Zeitabschnitts aus der griechischen und römischen Geschichte sowie der Geschichte der Spätantike;

im Nebenfachstudium: je eines größeren Zeitabschnitts aus zwei verschiedenen Teilbereichen der alten Geschichte.

An die Stelle von Zeitabschnitten aus der allgemeinen Geschichte können Sachgebiete aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Verfassungsgeschichte oder vergleichbarer Sonderbereiche aus unterschiedlichen Zeitabschnitten der alten Geschichte treten.

(2) Vertrautheit mit historischen Methoden und Kenntnis wichtiger Hilfsmittel, insbesondere in den gewählten Prüfungsgebieten.

(3) Fähigkeit, die gewählten Prüfungsgebiete sinnvoll in den Gesamtrahmen des Faches einzuordnen.

## Mittelalterliche Geschichte

### § 4 Studiumumfang

Die Bestimmungen in § 1 gelten entsprechend.

### § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

#### (1) Nachzuweisende Sprachkenntnisse

Im Hauptfach: Großes Latein oder Lateinkenntnisse, die den Anforderungen des Großen Lateinums entsprechen, sowie Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (darunter Englisch), die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen ausreichen.

Im Nebenfach: Latein oder Lateinkenntnisse, die den Anforderungen des Lateinums entsprechen. Die Angaben zu den modernen Sprachen in Satz 1 gelten entsprechend.

#### (2) Leistungsnachweise

Im Hauptfachstudium nach der Zwischenprüfung erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren aus der mittelalterlichen Geschichte, von denen mindestens zwei verschiedenen Teilbereichen (Früh-, Hoch- und Spätmittelalter) entnommen sein müssen und höchstens eines überwiegend dem Bereich der historischen Hilfswissenschaften entstammen darf.

Im Nebenfachstudium nach der Zwischenprüfung erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus der mittelalterlichen Geschichte nach freier Wahl.

### § 6 Prüfungsanforderungen

#### (1) Vertiefte, auf das Studium von Quellen und maßgeblichen Darstellungen gegründete Kenntnis

im Hauptfachstudium: je eines größeren Zeitabschnitts aus der Geschichte des Früh-, Hoch- und Spätmittelalters;

im Nebenfachstudium: je eines größeren Zeitabschnitts aus zwei verschiedenen Teilbereichen der mittelalterlichen Geschichte.

An die Stelle von Zeitabschnitten aus der allgemeinen Geschichte können Sachgebiete aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Verfassungsgeschichte oder vergleichbarer Sonderbereiche aus unterschiedlichen Zeitabschnitten der mittelalterlichen Geschichte treten.

#### (2) Die Bestimmungen in § 3 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

## Neuere und neueste Geschichte

### § 7 Studiumumfang

Die Bestimmungen in § 1 gelten entsprechend.

### § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

#### (1) Nachzuweisende Sprachkenntnisse

Im Haupt- und Nebenfach: Latinum oder Lateinkenntnisse, die den Anforderungen des Latinums entsprechen, und Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (darunter Englisch), die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen ausreichen. Wird die Magisterarbeit im Bereich der osteuropäischen Geschichte angefertigt, sind ausreichende Kenntnisse in der betreffenden osteuropäischen Sprache nachzuweisen.

#### (2) Leistungsnachweise

Im Hauptfachstudium nach der Zwischenprüfung erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren aus der neueren und neuesten Geschichte, von denen eines der frühen Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert) und eines der neueren Zeit (von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart) entnommen sein muß. Das dritte Hauptseminar kann aus dem Gesamtgebiet der neueren und neuesten Geschichte frei gewählt werden. Höchstens zwei Hauptseminare dürfen die Geschichte ein und desselben Landes oder Landesteils (z. B. Südwestdeutschlands) bzw. ein und derselben Region (z. B. Osteuropas, Nordamerikas) oder ein und dasselbe Sachgebiet (z. B. Wirtschaftsgeschichte) behandeln; höchstens eines darf überwiegend dem Bereich der historischen Hilfswissenschaften entstammen.

Im Nebenfachstudium erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren, von denen eines der frühen Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert) und eines der neueren Zeit (von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart) entnommen sein muß.

### § 9 Prüfungsanforderungen

#### (1) Vertiefte, auf das Studium der Quellen und maßgeblichen Darstellungen gegründete Kenntnis

im Hauptfachstudium je eines größeren Zeitabschnitts aus der Geschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts, des 19. Jahrhunderts und des 20. Jahrhunderts;

im Nebenfachstudium je eines größeren Zeitabschnitts aus der Geschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts sowie des 19. oder 20. Jahrhunderts.

An die Stelle von Zeitabschnitten aus der allgemeinen Geschichte können Sachgebiete aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Verfassungsgeschichte oder vergleichbare Sonderbereiche aus unterschiedlichen Zeitabschnitten der neueren und neuesten Geschichte treten.

#### (2) Die Bestimmungen in § 3 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.